

**VI. Ethische Bedeutung:** 1. *Der moralische Gehalt des KR.* Wie rechtl. Maßstäbe u. Richtlinien für das Handeln der Menschen insg., so bilden auch die Bestimmungen des KR trotz der gemeinsamen präskriptiven Form ( $\neq$  Gebot) u. unbeschadet inhaltl. Überschneidungen eine Gesamtheit v. Geboten mit einer gegenüber eth. Normen grundlegend versch. Geltungsqualität: kirchenrechtl. Normen können erlassen, in Kraft gesetzt od. aufgehoben werden (c. 20 CIC), sie können ihrem Anspruch mit formellen Sanktionen Nachdruck verleihen, sie müssen sich dabei aber zwangsläufig auch mit der justiziablen Außenseite des Handelns begnügen. Insofern sind kirchenrechtl. Ge- u. Verbote nicht bereits *als solche* auch sittl. Verpflichtungen u. die moral. Normen nicht automatisch auch Bestandteile des KR. Trotz dieser je eigenen Geltungsqualität kirchenrechtl. u. moral. Normen wohnt dem KR eine eth. Dimension inne. Sie ist zunächst einmal zu greifen im Zweck des KR, in der Kirche als Ges. (LG 8; c. 204 § 2 CIC) mit vielen Gliedern u. nicht v. vornherein übereinstimmenden Auffassungen ein friedl. u. der sakr. Bestimmung v. Kirche (LG 1; c. 1752 CIC) förderl. Zusammenwirken zu ermöglichen (a). Auch die zugrunde liegende Vorstellung, Ordnung u. Beziehungen in der Kirche seien durch Recht zu regeln (b), ist ihrem Wesen nach ein sittl. Anliegen. Denn Regulierung durch allg. Vorschriften bedeutet immer Einschränkung v. Willkür u. Begrenzung v. Macht, aber auch Verlässlichkeit u. Schutz v. überindividuellen Rechtsgütern. Insofern sich KR nicht ausschließlich als Kleriker- u. Amtsausübungs- u. damit als Ständerecht versteht, sondern alle Gläubigen einbezieht, kommt auch die Voraussetzung v. Recht auf seiten des Subjekts, nämlich das Personsein, in den Blick: Jeder Mensch ist Subjekt unaufhebbarer Rechte, der Getaufte darüber hinaus Träger besonderer Gliedschaftsrechte. Zur Besonderheit des Rechts gehört ferner, daß die Verfahrensweisen beim Zustandekommen rechtl. Normen u. rechtsverbindl. Anweisungen wie auch deren Anwendung bzw. Durchsetzung genau festgelegt sind (c). Die Festlegung der Prozedur dient nicht nur dem reibungslosen Ablauf, sondern ist Voraussetzung dafür, daß bei notwendigen Anpassungen des Rechts an veränderte Bedingungen ein größerer Kreis v. Menschen Einfluß nimmt u. dadurch die Konsensfähigkeit rechtl. Bestimmungen steigt; andererseits macht sie die Rechtsdurchsetzung für die potentiell davon Betroffenen überschaubar u. kontrollierbar.

Verfahrensregeln geben die Inhalte nicht vor. Trotzdem verbinden sie sich mit einigen qualitativen Erfordernissen. Derartige qualitative eth. Grundsätze, an die sich die im KR normierten Prozeduren binden (d), tauchen v. a. in Gestalt v. Generalklauseln u. Interpretationsprinzipien auf, wie u. a. *bona fides* (cc. 1321, 1323, 1324 CIC), *Verhältnismäßigkeit* (cc. 1343–1349, 1399), *Rechtsschutz für alle Kirchenglieder* (c. 221), „in dubio pro reo“ (c. 1608 § 4), *aequitas* (cc. 19, 221, 1752), die strikte Trennung zw. *forum internum* u. *forum externum* (c. 130), das Rückwirkungsverbot (c. 9), die

Verpflichtung z. Rücksichtnahme gegenüber anderen (c. 223), die Nichtkäuflichkeit kirchl. Ämter (c. 149 § 3), das Verbot, im Rahmen einer gerichtl. Funktion Geschenke anzunehmen (c. 1456). Schließlich kann das Recht langfristig auch dadurch eth. Bedeutung gewinnen, daß es bestimmte Wohnheiten, die der Ermöglichung moral. Handelns förderlich sind, etabliert (e), wie z. B. die Rezeption des Konsensprinzips bei der Eheschließung u. die Festlegung v. Geschäftsordnungen als Basis für die Verständigung bei Versammlungen (zuerst bei Generalkapiteln, Konzilien u. Synoden).

2. *Bedingungen des Gelingens.* Die mit diesen fünf Elementen umschriebene innere Moralität des KR ist allerdings nicht schon allein durch das Vorhandensein eines Rechtssystems gegeben, sondern hängt in erhebl. Maß v. der konkreten Handhabung u. v. jeweiligen Kontext der allg. Rechtskultur ab: Entscheidende Punkte sind die Übereinstimmung v. proklamiertem Ideal u. praktizierter Realität, die Rechtstreue u. korrekte Einhaltung der Verfahren auch dort, wo dies mit den augenblickl. Interessen v. Vollmachtinhabern kollidiert ( $\neq$  Glaubwürdigkeit), sowie Transparenz u. Öffentlichkeit bei der Durchsetzung bzw. Erzeugung rechtl. Bestimmungen. Vor allem sind Diskrepanzen zw. kirchenrechtl. Normen u. deren Anwendung einerseits u. selbstverständl. Standards u. Kriterien moderner Rechtsstaatlichkeit ( $\neq$  Rechtsstaat) andererseits der inneren Moralität des KR (u. infolgedessen seiner Akzeptanz) abträglich. Die ausdrücl. Anerkennung eines (allerdings nicht vollständigen u. mit zahlr. Vorbehalten versehenen) Katalogs v. Grundrechten der Gläubigen, die die kirchl. Amts- u. Gesetzgebungsgewalt inhaltlich binden u. ihre Rechtsbefugnis beschränken, im CIC (cc. 208–223) ist desh. ein wichtiger Schritt zu einer qualitativen Verbesserung der Rechtlichkeit des KR im Kontext der neuzeitl. Entwicklung des Verfassungs- u. Rechtsstaats sowie einer sich nicht mehr primär als „vollkommene Gesellschaft“, sondern (gemäß LG 48; GS 40–45) als Weggefährtin der Ges. im Dienst am Wohl der Menschen verstehenden Kirche.

3. *Das KR in der theologischen Ethik.* Der Tatsache, daß sich zwar nicht das KR in seiner materialen Gesamtheit, wohl aber seine Rechtlichkeit im Ganzen u. seine Richtigkeit im einzelnen an der schützend-fördernden Funktion v. Gütern, an sittl. Werten u. an der Einhaltung elementarer Regeln der Sozialität entscheiden, kann nicht dadurch Rechnung getragen werden, daß die theol.  $\neq$  Ethik als verbindl. inhaltl. Bezugsdisziplin des KR genommen wird. Dadurch entstünde nämlich die Gefahr, daß jedwedes moral. Ideal als Rechtsvorschrift mißverstanden werden könnte u. als mit Zwang verbunden, dadurch aber um seine subj. Freiheitsqualität gebracht würde (Rigorismus). In der moraltheol. Trad. überwog freilich die umgekehrte Gefahr, daß die kirchenrechtl. Bestimmungen als integraler Bestandteil des moralisch Gesollten behandelt wurden u. Sittlichkeit sowie sittl. Sachverhalte (etwa die Gestaltung der sexuellen Beziehungen in der Ehe) einseitig nach dem Muster des Gesetzes gedacht, expliziert, eingefordert u. befolgt wurden ( $\neq$  Legalismus). Die Kritik an der starken Verrechtlichung, in der so gut wie alle Erneue-

rungsimpulse in der nachtridentin. Moral-Theol. übereinstimmen, schließt explizite Bezugnahmen auf kirchenrechtl. Bestimmungen in der theol. Ethik keineswegs aus, aber letztere darf deren rechtlich-formalen Geltungsanspruch nicht positivistisch als eo ipso sittlichen annehmen. Die Qualität eines sittl. Anspruchs im eigtl. Sinn gewinnt eine kirchenrechtl. Bestimmung erst dann, wenn ihr (ordnender, schützender od. fördernder) Bezug auf das Gemeinwohl der Societas Kirche bzw. sogar auf die Stiftung v.  $\wedge$ Communio offensichtlich ist u. ihre Verbindlichkeit im  $\wedge$ Gewissen der moral. Subjekte eingesehen werden kann.

Lit. (außer den einschlägigen Lehrbüchern des KR u. der Rechts-Philos.): **M. Müller:** Ethik u. Recht in der Lehre v. der Verantwortlichkeit. Rb 1932; **J. Klein:** Kanonist. u. moraltheol. Normierung in der kath. Theol. Tü 1949; **H. L. A. Hart:** The Concept of Law. O 1961 (dt.: Der Begriff des Rechts. F 1973); **R. Hofmann:** Moraltheolog. Erkenntnis- u. Methodenlehre. M 1963; **K. Larenz:** Richtiges Recht. Grundzüge einer Rechtsethik. M 1979; **R. Zippelius:** Rechts-Philos. M 1982; **J. Gründel** (Hg.): Recht u. Sittlichkeit. Fri 1982; **P. Koller:** Theorie des Rechts. W – K – We 1982. KONRAD HILPERT